NLWKN

Niedersächsischer Landesbetrieb für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz
- Direktion -

VI-O9-62211-155-008 Oldenburg, den 06.04.2020

Erhöhung und Verstärkung des Deiches von Upleward bis Manslagt (Deich-km 142+650 bis 146+930)

Vermerk zur allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalls gemäß § 5 Abs. 1, § 9 Abs. 3 und 4, § 7 Abs. 1 UVPG i. V. m. Ziffer 13.16 der Anlage 1 UVPG

Antragstellerin:	Deichacht Krummhörn
Gutachter / Planer:	Dr. Born – Dr. Ermel GmbH, Büro Ostfriesland / Aurich NLWKN-Betriebsstelle Aurich, Geschäftsbereich II (GB II)
Maßnahmen:	Erhöhung und Verstärkung des Deiches von Upleward bis Manslagt, Deich-km 142+650 bis 146+930

I. Bekanntgabe

Feststellung gemäß § 5 UVPG;
Erhöhung und Verstärkung des Deiches von Upleward bis Manslagt
(Deich-km 142+650 bis 146+930)
Bek. d. NLWKN v. 06.04.2020
– VI O9 62211-155-008

Die Deichacht Krummhörn beabsichtigt zur Herstellung der Deichsicherheit die Erhöhung und die Verstärkung des Hauptdeiches von Upleward bis Manslagt (Deich-km 142+650 bis 146+930).
Der Deich soll gemäß der Bestickfestsetzung unter zusätzlicher Berücksichtigung des Setz- und Sackmaßes auf NHN +9,40 m erhöht werden. Die Erhöhung und Verstärkung des Deiches findet in der Deichlinie ohne Achsverschiebung statt. Am seeseitigen Deichfuß soll zur Entwässerung des Deiches zwecks Verbesserung der Standsicherheit ein neuer Entwässerungsgraben entstehen.
Das Deichvorhaben soll im Jahr 2021 abgeschlossen werden. Die Baumaßnahmen sind jeweils vom 15. April bis einschließlich September vorgesehen.

Die Deichacht Krummhörn hat als Trägerin der Maßnahme gemäß § 5 Abs. 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG i. d. F. vom 24.2.2010, BGBl. I, 2010, S. 94; zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 12.12.2019, BGBl. I, 2019, S. 2513), die allgemeine Vorprüfung zur Feststellung der UVP-Pflicht beantragt.

Die beabsichtigte Deichbaumaßnahme dient der Herstellung und der Erhaltung der Deichsicherheit und erfolgt gemäß § 5 Abs. 2 und § 12 Abs. 1 Nds. Deichgesetz (NDG i. d. F. vom 23.2.2004, Nds. GVBl. 2004, S. 83; zuletzt geändert durch Art. 10 des Gesetzes vom 13.10.2011, Nds. GVBl. 2011, S. 353). Derartige Baumaßnahmen unterliegen als Bauten des Küstenschutzes zur Bekämpfung der Erosion nach § 7 Abs. 1

UVPG i. V. m. Nr. 13.16 der Anlage 1 UVPG der allgemeinen Vorprüfung zur Feststellung der UVP-Pflicht.

Der NLWKN hat als zuständige Behörde nach überschlägiger Prüfung gemäß § 5 Abs. 1, § 9 Abs. 3 und 4, § 7 Abs. 1 UVPG unter Berücksichtigung der in der Anlage 3 zum UVPG aufgeführten Kriterien auf der Grundlage geeigneter Angaben der Vorhabenträgerin und eigener Informationen sowie nach Kenntnisnahme der Stellungnahmen der zuständigen Naturschutzbehörden, dem Landkreis Aurich und der Nationalparkverwaltung Nds. Wattenmeer (NLPV), festgestellt, dass eine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung für das Vorhaben nicht besteht.

Diese Feststellung wird hiermit gemäß § 5 Abs. 2 UVPG bekannt gegeben.
Die wesentlichen Gründe für das Nichtbestehen der UVP-Pflicht folgen nachstehend.

II. Begründung der Entscheidung

1. Rechtsgrundlage

Gemäß § 9 Abs. 3 und 4, § 7 Abs. 1 UVPG ist für die Änderung von Vorhaben, die in Anlage 1 des UVPG entsprechend gekennzeichnet sind, eine allgemeine Vorprüfung durchzuführen:

Auszug aus Anlage 1 UVPG:

13.16	Bauten des Küstenschutzes zur Bekämpfung der Erosion und meerestechnische Arbeiten, die geeignet sind, Veränderungen der Küste mit sich zu bringen (zum Beispiel Bau von Deichen, Molen, Hafendämmen und sonstigen Küstenschutzbauten), mit Ausnahme der Unterhaltung und Wiederherstellung solcher Bauten, soweit nicht durch Landesrecht etwas anderes als in dieser Nummer bestimmt ist;		**A**

Damit ist für das geplante Vorhaben eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls auf der Grundlage der entsprechenden Kriterien des UVPG erforderlich.

Die allgemeine Vorprüfung ist gemäß § 7 Abs. 1 S. 2 UVPG als überschlägige Prüfung unter Berücksichtigung der in Anlage 3 aufgeführten Kriterien durchzuführen.
Im Rahmen der Vorprüfung werden die umweltbezogenen Anforderungen und Zulässigkeitsmaßstäbe des jeweiligen Fachrechts nicht vollständig und unmittelbar, sondern mittelbar und selektiv unter Berücksichtigung der Datenlage und Zielsetzung der UVP-Vorprüfung des Einzelfalls und der in Anlage 3 des UVPG aufgeführten Kriterien angewendet.

2. Allgemeine Vorprüfung gemäß § 9 Abs. 3 und 4, § 7 Abs. 1 UVPG i. V. m. Anlage 3 UVPG

Angaben der Antragstellerin zur Vorbereitung der Vorprüfung (Anlage 2 UVPG)

Die Antragstellerin hat Unterlagen für die allgemeine Vorprüfung zur Feststellung der UVP-Pflicht gem. § 1 Abs. 1 Nr. 1, § 5 Abs. 1 Nr. 1 und § 7 Abs. 1 i. V. m. Ziffer 13.16 der Anlage 1 UVPG“ der Dr. Born – Dr. Ermel GmbH mit dem Stand 20.12.2019 am

17.01.2020 eingereicht, zu denen die planende NLWKN-Betriebsstelle Aurich, GB II, mit E-Mail vom 24.02.2020 ergänzende Informationen übermittelt hat.
Die im Rahmen der Beteiligung der anerkannten Naturschutzvereinigungen im April 2019 eingegangenen Stellungnahmen wurden übersandt.
Zusätzlich zu den üblichen Unterlagen für die allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls gemäß UVPG wurden auch weitere Fachgutachten vorgelegt, die seitens der Antragstellerin bereits mit den zuständigen Behörden besprochen und einvernehmlich abgestimmt worden waren.
U. a. wurden Unterlagen zur FFH-Prüfung – Baustellenzufahrten zur Deichbaustelle Upleward – Manslagt, Born/Ermel/Ingenieure vom 07.05.2019 nebst Stellungnahmen des Amtes für Bauordnung, Planung und Naturschutz des Landkreises Aurich vom 24.04. und 21.06.2019 vorgelegt.
Ferner ist eine FFH-Verträglichkeitsstudie mit naturschutzfachlicher Eingriffsregelung der NLWKN-Betriebsstelle Aurich, GB II, vom 04.03.2020 nebst Stellungnahmen der NLPV vom 28.01.und 11.03.2020 eingereicht worden.
Zur Nutzung der Leeshauser Straße wurde der im Zuge der Planung des geplanten Katastrophenwegs gestellte Antrag auf wasserrechtliche Genehmigung zum Einbau von Durchlässen vom 20.12.2019 vorgelegt.
Außerdem wurde der Antrag auf deichrechtliche Ausnahmegenehmigung für die Kompensationsmaßnahme in Form der Renaturierung und Verbesserung des Erhaltungszustands der Salzwiesen im Vorland des Manslagter Nackens am 20.03.2020 informationshalber übermittelt.

Die vorgelegten Unterlagen zum beantragten Vorhaben werden – unter Heranziehung / Ergänzung weiterer der Genehmigungsbehörde zur Verfügung stehender Informationen - insgesamt als ausreichend angesehen, um eine Entscheidung im Rahmen der UVP-Einzelfallprüfung abschließend durchführen zu können.

<u>Kriterien für die Vorprüfung im Rahmen einer Umweltverträglichkeitsprüfung (Anlage 3 UVPG)</u>

Die mit dem beantragten Vorhaben verbundenen Merkmale i. S. d. Anlage 3 UVPG sind in den vorgelegten Unterlagen ausreichend dargestellt und konnten somit für die Vorprüfung entsprechend berücksichtigt werden.

<u>Merkmale des Vorhabens:</u>

Die Deichstrecke zwischen Upleward (Deich-km 142+650) und Manslagt (Deich-km 146+930) entspricht in ihrem jetzigen Zustand nicht der erforderlichen Deichhöhe gemäß der „Festsetzung der Abmessungen des Hauptdeiches an der Ems und an der Nordseeküste im Verbandsgebiet der Deichacht Krummhörn, Stadt Emden und Landkreis Aurich“ vom 12.11.2018 durch den NLWKN[1]. Sie weist einen Unterbestick von ca. 0,80 m auf. Unter Berücksichtigung der Bergsenkungswerte sowie des Setz- und Sackmaßes und einer Bestickü̈berhöhung der Deichkrone ergibt sich eine erforderliche Ausbauhöhe von NHN +9,40 m. Die Erhöhung und Verstärkung des Deiches findet in der Deichlinie ohne Achsverschiebung statt. Zur Verbesserung der Entwässerung des Deiches wird seeseitig ein neuer Entwässerungsgraben hergestellt.
Die auf einer Länge von ca. 4,28 km geplanten Deichbaumaßnahmen an dem im Eigentum und in der Unterhaltung der Deichacht Krummhörn liegenden Hauptdeich dienen der Erhaltung der Deichsicherheit.
Der max. 1,50 m tiefe seeseitige Entwässerungsgraben mit Böschungsneigungen von 1:1 soll eine Sohlbreite von 0,80 m sowie eine aufgrund des Höhengefälles in

[1] Nds. Ministerialblatt Nr. 39/2018 v. 28.11.2018, S. 1272

Längsrichtung variierende Gesamtbreite von 2,15 m bis 3,80 m haben.
Daran anschließend sind eine grüne Berme mit ca. 2,20 m Breite, ein 1:5 geneigtes Pflasterdeckwerk mit 13,50 m Breite, ein asphaltierter Teekabfuhrweg von 3,50 m Breite und eine neue Wellenüberschlagssicherung aus Ökonockenpflastersteinen von 1,60 m Breite vorgesehen, bevor die rd. 28 m breite, grüne Außenböschung mit einer Neigung von 1:6 bis zur 3 m breiten Deichkrone ansteigen wird.
Binnenseits soll sich an die 1:3 geneigte Binnenböschung die landseitige Berme mit einer Neigung von 1:20 anschließen, auf der sich der erneuerte, asphaltierte Deichverteidigungsweg mit 3,50 m Breite befinden wird. Die Entwässerung soll über einen bereits vorhandenen Deichringgraben erfolgen.

Der zusätzliche Flächenbedarf beläuft sich auf ca. 4 ha.

Die in einzelne Bauabschnitte unterteilte Baumaßnahme findet jeweils zwischen dem 15. April und Ende September außerhalb der Sturmflutsaison statt und soll im Herbst 2021 abgeschlossen sein.

Als Transportwege u. a. für die Hauptbaumaterialien (220.000 m³ Klei für die Deckschicht, 255.000 m³ Sand für den Deichkern) werden zunächst die ehemaligen Baustraßentrassen „Neuer Grodenweg“, „Hoher Grodenweg“ und „Manslagter Schafweg“ im Begegnungsverkehr genutzt, bevor der Baustellenverkehr in einem Ringverkehr geführt wird, wenn im Jahr 2020 mit der temporären Baustraße im Zusammenhang mit dem geplanten Katastrophenweg „Leeshauser Straße“ südlich der Ortschaft Hamswehrum der Anschluss zur Landesstraße L 2 hergestellt ist.

Die weiteren Merkmale des beantragten Vorhabens sind in der Unterlage für die allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls gemäß UVPG detailliert und umfassend dargelegt.

<u>Standort des Vorhabens</u>

Die ökologische Empfindlichkeit des Planungsraumes hinsichtlich Nutzungs- und Schutzkriterien unter Berücksichtigung des Zusammenwirkens mit anderen Vorhaben wurde entsprechend den Schutzgütern gemäß UVPG erfasst und in den UVP-Unterlagen dargelegt.
Die Belastbarkeit der Schutzgüter wurde unter besonderer Berücksichtigung folgender geschützter Gebiete betrachtet und dargelegt:
Im Bereich des vorhandenen Deiches werden seeseitig Flächen
- ⇨ des Nationalparks „Niedersächsisches Wattenmeer“ sowie
- ⇨ des FFH-Gebietes 001 „Nationalpark Niedersächsisches Wattenmeer“ (DE2306-301) und
- ⇨ des EU-Vogelschutzgebietes V 01 „Niedersächsisches Wattenmeer und angrenzendes Küstenmeer“ (DE2210-401)

bau- und anlagebedingt in Anspruch genommen.
Im Binnenland sind durch die Brechanlage und die Transportwege, die teilweise
- ⇨ im Landschaftsschutzgebiet „Krummhörn (LSG AUR 00030) sowie
- ⇨ im EU-Vogelschutzgebiet V 04 „Krummhörn“

liegen, baubedingte Beeinträchtigungen zu erwarten.

Innerhalb des Nationalparks werden seeseitig Flächen in Anspruch genommen, die gemäß § 30 BNatSchG gesetzlich geschützt sind. Es handelt sich dabei um Schilfröhricht der Brackmarsch (KRP) sowie Dünenquecken-Salzwiese (KHQA). Beide Biotoptypen mit einer Flächengröße von ca. 3,2 ha gehören auch zum FFH-Lebensraumtyp „Atlantische Salzwiese (LRT 1330)“, der gemäß Nationalparkgesetz geschützt ist.

Art und Merkmale der möglichen Auswirkungen

In den UVP-Unterlagen werden die möglichen Auswirkungen auf die Schutzgüter sowie die ökologische Vielfalt auf der Grundlage von vorhandenen Daten (z.B. Biotoptypenkartierung, Brut- / Gastvogelerfassung) aus verschiedenen Jahren / Quellen dargestellt. Für jede Umweltauswirkung erfolgte eine Einstufung in die Rahmenskala für die Bewertung von Umweltauswirkungen nach KAISER[2] als gutachterlicher Vorschlag.
Im Hinblick auf die Schwere und Komplexität der Auswirkungen kann für das Schutzgut Pflanzen durch die dauerhafte Inanspruchnahme wertvoller Biotoptypen - Schilfröhricht der Brackmarsch und Dünenquecken-Salzwiese (Wertstufe IV + V) – in einem Umfang von ca. 3,2 ha eine erhebliche Beeinträchtigung gemäß § 14 BNatSchG (Eingriffsregelung) nicht ausgeschlossen werden. Da es sich hier auch um gesetzlich geschützte Biotope gemäß § 30 BNatSchG handelt, kann bei entsprechend geeigneten Ausgleichsmaßnahmen eine naturschutzrechtliche Ausnahmegenehmigung seitens der NLPV erteilt werden.
Für das Schutzgut Tiere (hier: Brutvögel) wird ebenfalls anlagebedingt (ca. 3,2 ha), aber zusätzlich auch baubedingt (ca. 1,7 ha), von einer erheblichen Beeinträchtigung gemäß § 14 BNatSchG ausgegangen.
Hinsichtlich der möglichen Auswirkungen, die für die beiden seeseitigen Natura 2000-Gebiete im Nationalpark (FFH, EU-Vogelschutzgebiet) zu erwarten sind (Flächenverluste für LRT 1130 / Avifauna), wird davon ausgegangen, dass hier nach überschlägiger Betrachtung von einer Verträglichkeit gemäß § 34 BNatSchG ausgegangen werden kann. Gleiches wird für die baubedingt möglichen Auswirkungen auch für das binnenseitige Landschaftsschutzgebiet / EU-Vogelschutzgebiet angenommen.
Die jeweils zuständigen Naturschutzbehörden (NLPV und Landkreis Aurich) haben die UVP-Unterlagen erhalten und die methodische Vorgehensweise und fachgutachtlichen Bewertungen im Rahmen der dazu vorgelegten schriftlichen Stellungnahmen abschließend bestätigt.
Umweltauswirkungen auf die anderen Schutzgüter des UVPG (hier: Mensch, Boden, Wasser) werden im Ergebnis als nicht erheblich i. S. d. UVPG bewertet oder sind durch das geplante Vorhaben nicht bzw. nicht entscheidungsrelevant betroffen (hier: Fläche, Luft, Klima, Landschaft, Kulturelles Erbe, Sachgüter).

Schutz- / Vermeidungs- / Minimierungsmaßnahmen
In den eingereichten Unterlagen sind hierzu insbesondere folgende Maßnahmen dargelegt worden:

- ⇨ Wahl der Ausführungsvariante zur Verringerung der seeseitigen Inanspruchnahme von § 30 Biotopen / FFH-Lebensraumtypen
- ⇨ Bodenmaterial (Sand und Klei) wird vom vorhandenen Deichkörper abgetragen und entsprechend dem Profilaufbau wieder eingebaut.
- ⇨ Herstellung des seeseitigen Entwässerungsgrabens mit Räumstreifen und Verfüllung der Grüppen außerhalb der Brut- und Setzzeit
- ⇨ Beauftragung / Sicherstellung einer Umweltbaubegleitung (UBB)
- ⇨ Regelungen für die Nutzung der Transportwege (Geschwindigkeit, Licht- / Hupsignale)

Geplante Kompensation:
Die erforderliche Kompensation für die Schutzgüter Pflanzen / Biotope und Fauna (Brutvögel) kann in angrenzenden Vorlandbereichen innerhalb des Nationalparks (Manslagter Nacken / Dyksterkruger Heller) erfolgen. Auf einer Fläche von ca. 9,3 ha

[2] Thomas Kaiser, Bewertung der Umweltauswirkungen in Umweltprüfungen, Naturschutz und Landschaftsplanung 45, 2013, S. 89 ff.

sollen Maßnahmen mit dem Ziel einer Aufwertung vorhandener, struktur- und artenarmer Salzwiesen umgesetzt werden, auf weiteren 4,1 ha sind Maßnahmen zur Aufwertung für Brutvögel vorgesehen. Darüber hinaus ist für baubedingte Auswirkungen auf 1,1 km die Sperrung des Weges entlang der Lahnung im Dyksterkruger Heller geplant.
Die NLPV hat diese Vorgehensweise im Rahmen der dazu vorgelegten schriftlichen Stellungnahmen bestätigt. Außerdem hat sie für die innerhalb des Nationalparks überplanten und gemäß § 30 BNatSchG gesetzlich geschützten Biotoptypen unter Berücksichtigung der dargelegten Kompensationsmaßnahmen bereits eine naturschutzrechtliche Ausnahmegenehmigung in Aussicht gestellt.

Fazit:

Unter Bezugnahme auf die seitens der Antragstellerin insgesamt vorgelegten Unterlagen zur UVP-Vorprüfung können erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen durch die Deichbaumaßnahme offensichtlich ausgeschlossen werden.

Somit wird aus hiesiger Sicht das geplante Vorhaben zur Änderung eines bereits bestehenden Vorhabens gemäß § 5 UVPG als nicht UVP-pflichtig eingeschätzt**.**

Oldenburg, den 06.04.2020
Niedersächsischer Landesbetrieb für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz - Direktion
gez. Eva- Maria Hamer